

Mannheimer ERC e.V

Geschäftsstelle des Vereins:

Eissportzentrum Herzogenried, Leistungszentrum für Eissport, Eugen-Romminger-Halle
Käthe-Kollwitz-Straße 23, D-68169 Mannheim
Telefon: 0621 - 30 49 18, Fax: 0621 -30 44 18
Internet: www.merc-online.de; e-Mail: office@merc-online.de

Abteilungsordnung Eisschnelllauf

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 23 der Satzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt, den Namen „Eisschnelllauf“ zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Abteilung ist rechtlich organisatorisch untergliedert im Verein
- (2) Grundlage der Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abteilung verfügt über die für sie eingegangenen Gelder und beteiligt sich anteilmäßig an den Allgemeinkosten des Vereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilung Eisschnelllauf gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:
 - Short Track für Kinder und Jugendliche, sowie für Senioren und Masters
 - Long Track für Kinder und Jugendliche, sowie für Senioren und Masters

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle ordentliche aktive Mitglieder in den entsprechenden Disziplinen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme in verschiedene Leistungsgruppen in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

(1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden.

- a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.
- b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in § 5 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach der jeweils gültigen Gebührenordnung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Abteilung ist daneben ermächtigt, gesonderte Gebühren (z.B: Startpassgebühren) zu erheben, um bei Veranstaltungen (Wettkämpfe) zu starten. Der gültige Startpass wird stets für die jeweilige Saison neu beantragt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.

(2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

(3) Die aktiven Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen (Wettkämpfen) und Maßnahmen der Abteilung gem. § 6 dieser Abteilungsordnung teilzunehmen, so lange alle Verbindlichkeiten insbesondere der Vereinsbeitrag oder sonstige Beiträge beglichen wurde.

(4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die „Regelungen für den Trainingsbetrieb Schnellauf“, die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung der Nutzungsstätte zu beachten. Den Anordnungen der Trainer/in, Übungsleiter/in, beauftragtes Personal des Mannheimer ERC e.V., dem/der Betriebsleiter/in und dem/der Eismeister/in der Nutzungsstätte ist stets Folge zu leisten.

(5) Die Trainingszeiten werden im jeweils gültigen Belegungsplan der Trainingsstätte veröffentlicht. Die abteilungsinterne Belegung wird in der „Regelung zum Trainingsbetrieb Eisschnellauf durch den/die Abteilungsleiter/in / Fachwart/in festgelegt und veröffentlicht. Die verschiedenen Trainingsgruppen werden von ausgebildeten Eisschnellauftrainer/innen durchgeführt.

(6) Die Eisschnellaufabteilung führt eine Eislaufschule pro Saison durch, für jedes Kind, unabhängig von Einschränkungen jeglicher Art. Die Kinder werden von Trainer/innen, Assistent Trainer/innen geleitet und nach Abschluss ihrer Eislaufschulmaßnahme, je nach erreichter Stufe, erhalten sie ein Diplom.

(7) Die Teilnahme an externen Wettkämpfen ist nur nach zeitgerechter, vorheriger Anmeldung über den/die Trainer/in an den/die Fachwart/in möglich. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen (gültiger Startpass und gültiges Sportattest) erfüllt sind. Die Teilnahme an Wettkämpfen wird mit dem/der zuständigen Trainer/in besprochen. Die Finanzierung, wie Meldegebühren, Reisekosten und sonstige Kosten zur Teilnahme an Wettkämpfen trägt der/die Sportler/in selbst. Abweichungen davon können im Einzelfall durch den/die Abteilungsleiter/in / Fachwart/in festgelegt werden und wird mit der Vorstandschaft besprochen.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung,
- b) die Abteilungsversammlung
- c) dem/der Jugendwart/in.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem/der Abteilungsleiter/in, bzw. Fachwart/in Eisschnelllauf
- seinem/r Stellvertreter/in,

(2) Der/Die Abteilungsleiter/in erstellt vor Saisonbeginn einen Haushaltsplan und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

(3) Der/die Abteilungsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen und auch für die Verwaltung der abteilungseigenen Gelder.

(4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Im Übrigen gelten für die Aufgaben und die Regelungen der Vereinssatzung analog.

(6) Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet meistens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Vorstandsversammlung entsprechend.

(2) Die Einberufung erfolgt meistens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angaben der Tagesordnung.

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
- b) Entlastung der Abteilungsleitung;
- c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
- d) Wahl der Abteilungsvertreter zur Vorstandsversammlung;
- e) Beratung und Beschlussentwurf über vorliegende Anträge;
- f) Beschlussentwurf über Auflösung der Abteilung.

§ 10 Abteilungsausschuss

Mitglieder des Abteilungsausschusses sind der/die Abteilungsleiter/in / Fachwart/in und dessen Vertreter, der/die Jugendwart/in und der/die Aktivensprecher/in der Abteilung.

(1) Der Ausschuss wird von dem/der Abteilungsleiter/in / Fachwart/in der Abteilung geleitet.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist die überfachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen Angelegenheiten.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) In der Abteilungsversammlung sind alle ordentlichen Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) An den Abteilungsversammlungen können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können nur volljährige ordentliche Mitglieder der Abteilung.

§ 12 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

(1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

(2) Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 14 Anwendung der Vereinssatzung

(1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Vereins anzuwenden.

(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 21.03.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

(2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Gundi Pawasserat

Mannheim, 02.05.2018

(im Original gezeichnet)

Abteilungsleiterin/Fachwartin Eisschnelllauf